

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

3. Juli 2025

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

93. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 43. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 07.07.2025, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 10:00 Uhr 149
94. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 01.07.2025 zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Leverkusen 151
95. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Abbrucharbeiten, 1. Bauabschnitt, Realschule am Stadtpark, Am Stadtpark 23 - 29, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen 154
96. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Baureinigung, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen..... 154

93. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 43. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 07.07.2025, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 10:00 Uhr

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Öffentliche Sitzung

Nummer

9 Nachtragsanträge/-vorlagen

9.1 Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024

2025/3267/1

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Die Tagesordnungspunkte

- | | | |
|----|--|-----------|
| 10 | Kennenlernangebot für das Fahrradparkhaus
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 18.07.2024
- m. Stn. v. 05.09.2024 | 2024/2939 |
| 11 | Einbahnstraßenexperiment Neustadt Opladen
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 14.04.2025
- m. Stn. v. 05.06.2025
- m. akt. Stn. v. 18.06.2025 | 2025/3303 |
| 12 | Gemeinsame Initiative der Städte Leverkusen, Köln und Solingen zum Projektstart der Verlängerung S1 von Solingen nach Opladen und Ausbau S17 von Köln nach Opladen
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 08.05.2025
- m. Stn. v. 13.06.2025 | 2025/3325 |

werden von der Tagesordnung abgesetzt, da sie vom Antragsteller zurückgezogen wurden.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 38 | Haushaltsplan 2025, Haushaltssicherungskonzept 2025 bis 2035 und Stellenplan 2025 | |
| 38.1 | Begleitbeschluss zum Stellenplan
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3359/1 und Antrag Nr. 2025/3378 | 2025/3405 |
| 38.2 | Haushaltsplan 2025 und Haushaltssicherungskonzept
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 02.06.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3235
- m. Stn. v. 16.06.2025 | 2025/3378 |

Der Tagesordnungspunkt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 46 | Tages/Wochenticket Neustadt Opladen
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 26.05.2025 | 2025/3370 |
|----|--|-----------|

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da er vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 52 | Nachtragsanträge/-vorlagen | |
| 52.1 | Haushalt 2025 - Festsetzung der Höhe der Liquiditätskredite | 2025/3406 |

Leverkusen, 3. Juli 2025
gez. Richrath
Oberbürgermeister

94. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 01.07.2025 zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Leverkusen

Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen die nachfolgenden Anordnungen:

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in Leverkusen:

Zu den in Ziffer 2. genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Leverkusen verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Inbetriebnahmeverbot von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

Ausnahmen:

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht, beispielsweise

- Rasenflächen auf Dächern,
- für Igel undurchdringlich eingeschlossene Rasenflächen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 2. wird angeordnet.

4. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Sachverhaltsdarstellung:

Europaweit wird eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Das genaue Ausmaß des Artenrückgangs ist nicht bekannt. Vor wenigen Jahrzehnten waren Igel noch mehr oder weniger überall zahlreich vertreten. Allerdings lässt sich aus dem signifikanten Rückgang von Funden getöteter bzw. überfahrener Igel¹ der Rückschluss anstellen, dass dies nicht aufgrund geeigneter Schutzmaßnahmen zu verzeichnen ist, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände

¹ Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der zoologischen Gesellschaft Braunau 11

zurückzuführen ist. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein Hauptgrund für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, welche eine wichtige Nahrungsquelle für die Igel darstellen. Es gibt allerdings auch immer weniger geeignete Lebensräume und Reviere für Igel in der freien Landschaft.

Im urbanen Raum siedeln sie sich in Grün- und Parkanlagen, in Gärten oder auf Friedhöfen an. In zahlreichen Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere Amphibien, Reptilien und kleinere Säugetiere, wie den Igel, darstellen². Sie können gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen, die größtenteils zum Tode führen. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Insbesondere Mähroboter der älteren Generationen weisen noch keine ausreichenden Schutzmechanismen für Igel auf. Auch bei neueren Geräten sind die technischen Lösungen zum Schutz dieser Lebewesen teilweise noch nicht ausgereift.

Personen, die einen Mähroboter nutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, ist ein Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages eine Möglichkeit, die Tiere vor Verletzungen zu schützen. Das Verbot der Inbetriebnahme in der Dämmerung bzw. nachts stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf einen bestimmten Zeitraum und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

II. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Nach § 2 Landesnaturschutzgesetz NRW ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen die hierfür sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c. BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Tierarten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren oder besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um kurzfristig ein Nachtfahrverbot für Mähroboter und damit einen

² <https://wua-wien.at/tierschutz/baumaßnahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2>

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/achtung-beim-einsatz-von-maehrobotern-gefahren-fuer-igel-und-andere-wildtiere>

Schutz für gefährdete Kleintiere zu erwirken, wird von einer Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen. Die Form der Allgemeinverfügung wurde gewählt, da sich das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern in einem bestimmten Zeitraum an einen, nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis richtet - alle Personen in der Stadt Leverkusen, die einen Mähroboter nutzen (vgl. § 35 S. 2 VwVfG NRW).

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hätte zur Folge, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht zu beachten wäre. Somit könnte der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden, wodurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Europäischen Igel und weitere kleinere Wirbeltierarten bestünden.

Daraus begründet sich das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung von Mährobotern nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, besonders die Interessen der Personen, die einen Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete und stark verletzte Igel und andere kleine Wirbeltierarten sind. Das Verbot des Betriebens von Mährobotern in der Nacht schränkt die Nutzung der Mähroboter nur zeitlich ein, verhindert einen sinnvollen Einsatz aber nicht. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere kleine Wirbeltierarten überwiegt damit ein möglicherweise bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen auf eine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Köln in Köln.

Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, 2. Etage, Zimmer 207, nach Terminvereinbarung (Tel. 0214/406-3201, Vorzimmer Fachbereich Umwelt) eingesehen werden

Leverkusen, 1. Juli 2025
gez. Richrath
Oberbürgermeister

95. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Abbrucharbeiten, 1. Bauabschnitt, Realschule am Stadtpark, Am Stadtpark 23 - 29, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0422:

Abbrucharbeiten, 1. Bauabschnitt, Realschule am Stadtpark, Am Stadtpark 23 - 29, 51373 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 21.07.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 27. Juni 2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

96. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Baureinigung, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0142:

Baureinigung, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 24.07.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 1. Juli 2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski
